

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Zukunftsstiftung Landwirtschaft.

- (2) Sie ist nicht rechtsfähig und wird von der GLS Treuhand e.V. in 44789 Bochum treuhänderisch verwaltet.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2

Ziele und ihre Verwirklichung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Treuhänder und die Organpersonen des Treuhänders und der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ziele der Stiftung sind insbesondere
- a) die Förderung der Erforschung und Erprobung der methodischen und praktischen Grundlagen ökologischer Landwirtschaft sowie Volks- und Berufsbildung in diesem Zusammenhang;
 - b) die Förderung kultureller, pädagogischer und therapeutischer Zwecke auf der Grundlage der besonderen Möglichkeiten der ökologischen Landwirtschaft;
 - c) die Förderung der Landschaftspflege und des Natur- und Umweltschutzes und von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Artenvielfalt im tierischen und pflanzlichen Bereich sowie der Regenerationsfähigkeit;
 - d) die Förderung der Saatgutforschung als Grundlage für die Entwicklung standortbezogener Saatgutsorten;
 - e) die Erforschung und Entwicklung von neuen Methoden und Verfahren für die Beurteilung und Messung von Nahrungsqualität;
 - f) die Förderung des Tierschutzes und der artgerechten Tierhaltung.

- (3) In Verfolgung dieser Zwecke wird die Stiftung durch eigene Projekte oder durch Unterstützung von Menschen und Initiativen, die auf diesen Gebieten tätig sind, insbesondere
- a) gemeinnützige Träger und einzelne Menschen, die im Sinne der Stiftungsziele tätig sind, ideell und durch Bereitstellung finanzieller Mittel bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten unterstützen;
 - b) Information, Bildung und Kenntnisse vermitteln und Öffentlichkeitsarbeit betreiben zur Entwicklung neuer Leitbilder und Rahmenbedingungen der öffentlichen Aufgaben der ökologischen Landwirtschaft wie auch zur Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der ökologischen Landwirtschaft;
 - c) Forschung, Beratungstätigkeiten und weitere Aktivitäten ermöglichen und fördern, die zur Durchführung der Stiftungsziele sowie der Satzungsziele gemeinnütziger Träger erforderlich sind und zur Koordination und Kooperation der gemeinnützigen Träger untereinander.
- (4) Mit den vorstehenden Zielsetzungen gehört zu den Zwecken der Stiftung auch die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und der Abgabenordnung gemäß deren § 52 Abs. 2 Ziff. 3. Die Stiftung will natürlichen und juristischen Personen, die aus privater Initiative allein oder mit anderen öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge nach Abs. 1 – 3 erfüllen wollen, als selbstloser und gemeinnütziger Rechtsträger, Vermittler und Förderer zur Verfügung stehen. Allein und mit anderen Trägern dieser Art will sie die wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung und Fundierung geeigneter Einrichtungen fördern sowie die rechtlichen Grundlagen und Methoden praktizierend erforschen, mit denen in einer pluralen und sozialen Gesellschaft jeder Staatsbürger in eigener Verantwortung das Allgemeinwohl auf wissenschaftlichem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet jederzeit selbstlos, d.h. nicht in erster Linie aus privaten Interessen fördern kann.
- (5) Zur Verwirklichung ihrer Zwecke kann die Stiftung Zuwendungen, im übrigen auch Aufträge sowie Darlehen vergeben, insbesondere auch solche, die sich von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe dadurch unterscheiden, dass die Vergabe zu günstigeren Bedingungen erfolgt als zu den allgemeinen Bedingungen am Kapitalmarkt (z.B. Zinslosigkeit, Zinsverbilligung, fehlende bankübliche Sicherheiten).

Als Mittel zur Verwirklichung ihrer Zwecke kann die Stiftung ferner Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen; für diesen Fall sind die Organe der Stiftung befugt, zuvor jederzeit durch übereinstimmenden Beschluss mit Wirkung für diese Satzung die geeignete Empfängerkörperschaft zu benennen. Die steuerrechtlichen Bestimmungen für gemeinnützige Körperschaften sind zu beachten.

§ 3 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium, der Stiftungsrat und die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrates können darüber hinaus Sitzungsgelder als pauschale Vergütung gezahlt werden, über deren Höhe das Kuratorium auf Vorschlag des Treuhänders beschließt.

§ 4 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Je ein Mitglied des Stiftungsrates wird durch die GLS Treuhand und die GLS Gemeinschaftsbank eG berufen und ggf. abberufen.

Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden durch das Kuratorium nach vorheriger Beratung im Stiftungsrat berufen bzw. abberufen.

Gewählte Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt auf die Dauer von drei Jahren aus. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.
- (3) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen, der zu den Sitzungen des Stiftungsrates einlädt und die Sitzungen leitet. Der Vorsitzende des Stiftungsrates unterstützt die Geschäftsführung bei wichtigen Entscheidungen des Tagesgeschäftes und bei der Repräsentation der Stiftung.
- 4) Der Stiftungsrat fasst im Rahmen der Zielsetzungen gem. § 2 der Satzung die Beschlüsse, nach denen der Treuhänder die Stiftung verwaltet und vertritt. Er berät die Geschäftsführung und entscheidet insbesondere über
 - a) den Einsatz und die Vergabe von Stiftungsmitteln;
 - b) Vorgaben zur Verwaltung des Stiftungsvermögen und seiner Erträge.
- (5) Die Sitzungen des Stiftungsrates finden in der Regel am Sitz der Stiftung statt.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch-schriftlich eingeladen worden ist.

Der Stiftungsrat soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Gelingt dies nicht, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (6) Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen oder elektronisch-schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Auch solche Beschlüsse sollen möglichst einmütig getroffen werden. Gelingt dies nicht, ist ein Beschluss wirksam zu Stande gekommen, wenn ihm 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates zugestimmt haben.
- (7) Im Übrigen gibt sich der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung selbst.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis zwölf Persönlichkeiten, die sich für die Stiftung in besonderer Weise einsetzen können und wollen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Treuhänder nach Beratung im Stiftungsrat und Kuratorium berufen und abberufen.

Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt auf die Dauer von drei Jahren aus. Eine Wiederberufung ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

- (2) Das Kuratorium fördert und unterstützt die Tätigkeit der Stiftung. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Stiftungsrates
 - b) Genehmigung des vom Stiftungsrat und der Geschäftsführung erstellten Jahresbudgets
 - c) Entlastung von Geschäftsführung und Stiftungsrat
 - d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates (§ 4 Abs. 1);
 - e) Beratung des Stiftungsrates und Mitarbeit an den Leitlinien und langfristigen Strategien der Stiftung;
 - f) Beschlussfassung über Vergütungen für die Tätigkeit des Stiftungsrats (§ 3 Abs. 2);
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat und dem Treuhänder;
 - h) Beschlussfassung über einen Rechtsformwechsel in eine rechtlich selbstständige Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat und dem Treuhänder.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist (schriftlich, unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung). Entscheidungen sollen möglichst einmütig

erfolgen. Gelingt dies nicht, fasst das Kuratorium Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronisch-schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Auch solche Beschlüsse sollen möglichst einmütig erfolgen. Gelingt dies nicht, ist ein Beschluss wirksam zu Stande gekommen, wenn ihm 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums zugestimmt haben.

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, sofern nicht das Kuratorium im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung obliegen der GLS Treuhand e.V., Christstr. 9, 44789 Bochum als treuhänderischem Eigentümer des Stiftungsvermögens. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die GLS Treuhand e.V. bestellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.

§ 7

Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die GLS Treuhand e.V., Christstr. 9, 44789 Bochum, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.